

POSITIONSPAPIER der Energieintensiven Industrien in Deutschland

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung vom 19. Oktober 2016

In dem vom Bundeskabinett am 19. Oktober 2016 verabschiedeten Gesetzesentwurf sehen die Energieintensiven Industrien in Deutschland (EID) bei der Neuregelung des KWKG 2016 und des EEG 2017 insbesondere folgende Punkte kritisch:

Artikel 1: Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

1. Änderung der Kostenwälzung – Mehrbelastung für stromintensive Unternehmen muss in einem verträglichen Rahmen bleiben – Volle Ausschöpfung der beihilferechtlichen Spielräume

Mit den Änderungen an den Entlastungsregelungen bei der KWK-Umlage drohen für die stromintensive Industrie erhebliche Mehrkosten. Insbesondere mittelständische Unternehmen sind in großer Zahl von der Änderung betroffen und müssen zukünftig die volle KWK-Umlage zahlen – selbst bei zweifellos stromintensiven Prozessen. Während früher das produzierende Gewerbe – d.h. bis zu 50.000 Unternehmen – in weiten Teilen entlastet wurde, soll die Entlastung von der KWK-Umlage künftig auf ca. 2.000 Unternehmen eingedampft werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund kumulierender Kosten durch EEG, Netzentgelte, usw. äußerst kritisch. Allein durch die Mehrbelastung durch KWKG und den Anstieg der EEG-Umlage, steigt die Mehrbelastung für diese Unternehmen von 2016 auf 2017 um ca. 1 Cent je Kilowattstunde. Aus Sicht der Energieintensiven Industrie muss die Belastung, die aus der Neuregelung resultiert, für stromintensive Industrieunternehmen – also den Unternehmen von Liste 1 und 2 von EEG/EEAG – in einem verträglichen Rahmen bleiben. Dafür sollten die Spielräume der Europäischen Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien (EEAG) voll ausgeschöpft werden. Also eine 1:1-Umsetzung unter Vermeidung nationaler Zusatzaufgaben. Zumindest bedarf es jedoch einer Härtefallregelung, um die Mehrbelastung für betroffene Unternehmen zu mindern. Um dabei auch den beihilfenrechtlichen Anforderungen aus den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien Rechnung zu tragen, schlagen wir folgendes Entlastungsregime vor:

Die Energieintensiven Industrien in Deutschland:

Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V. (BBS)

Bundesverband Glasindustrie e.V. (BV Glas)

Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI)

Verband Deutscher Papierfabriken e.V. (VDP)

Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V. (WVM)

Wirtschaftsvereinigung Stahl

1. Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die einem Sektor in Liste 1 nach Anlage 4 EEG zugeordnet sind und Unternehmen, die einem Sektor in Liste 2 nach Anlage 4 EEG zugeordnet sind und die mehr als 20% Stromkostenintensität aufweisen, zahlen 15% der KWK-Umlage.

Begründung: Mit der o.g. Regelung wird die Kostensteigerung für heute von der KWK-Umlage entlastete Unternehmen auf ein verträgliches Maß begrenzt – auch wenn die Mehrbelastung durch die KWK-Umlage immer noch einer Verdopplung entspricht. Zudem entspricht die Regelung den Kriterien der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (EEAG, s. Randnummern 185 bis 188).

2. Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die im Jahr 2016 von der KWK-Umlage entlastet sind (Letztverbrauchergruppen B und C im KWK-G 2016) aber nicht einem Sektor der Liste 1 oder 2 zugeordnet sind oder die einem Sektor der Liste 2 zugeordnet sind, aber weniger als 20% Stromkostenintensität aufweisen, zahlen 20% der KWK-Umlage (Härtefallregelung)

Begründung: Unternehmen, die aufgrund fehlender Sektorenzugehörigkeit und/oder zu geringer Stromkostenintensität die unter Punkt 1 genannten Kriterien nicht erfüllen, würden mit einer Steigerung der KWK-Umlage um den Faktor 10 konfrontiert werden. Um auch diese Kostensteigerung zu reduzieren sollte beihilfenkonform für diese Unternehmen die KWK-Umlage auf 20% der regulären Umlage reduziert werden (Siehe RN 197 EEAG)

3. Zudem sollte die Begrenzung der KWK-Umlage für KWK-umlagenpflichtige Bestandsanlagen in der Eigenstromerzeugung auf 0,03 ct/kWh (Anlagen nach §§ 61c, 61d und 61e EEG-Entwurf) unabhängig von der Sektorzugehörigkeit des Unternehmens für alle KWK-umlagenpflichtige Bestandsanlagen mit einem Stromverbrauch > 1 GWh analog EEG erfolgen.

Begründung: Grundsätzlich begrüßen die EID die vorgesehene Entlastung auch von bestehenden Eigenstromerzeugungen nach § 27a (1) von der KWK-Umlage. Allerdings berücksichtigt die Regelung nicht hocheffiziente Netzwerk- und Verbundstrukturen wie die Industrie- und Chemieparks. Industrie- und Chemieparks sind moderne Organisationsformen von Industriestandorten, deren Betreiber selbstverständlich Teil der industriellen Produktion der jeweiligen Standorte sind. Sie sind in vielen Fällen Stromerzeuger und liefern Nutzenergien für energieintensive Prozesse in Drittunternehmen am Standort, welche häufig ihrerseits energieintensiven Sektoren zugeordnet sind. Die Betreiber von Industrie- und Chemieparks werden jedoch aus formalen statistischen Gründen nicht der Industrie zugeordnet, sondern anderen Wirtschaftszweigen wie z.B. der Versorgungswirtschaft, welche aber nicht einem Sektor nach Anlage 4 EEG angehören, obwohl sie für energieintensive („EEG-teilbefreite“) Kunden wichtige Hilfsenergien (Druckluft, Gase, Kühlwasser) – also energieintensive Medien/Dienstleistungen – bereitstellen. Daher sollte die Begrenzung der KWK-Umlage für Eigenstromerzeugung unabhängig von der Sektorzugehörigkeit des Unternehmens für alle KWK-umlagenpflichtige Bestandsanlagen analog EEG erfolgen.

Ferner schließt § 27a (1) Nr. 3 KWK-G im Falle von mehreren Standorten eines Unternehmens eine Umlagebegrenzung aus, sofern das Unternehmen über einen Begrenzungsbescheid verfügt, der jedoch nicht für die Abnahmestellen am Standort der betreffenden Bestandsanlage gilt. Diese Regelung ist nicht nachzuvollziehen und verhindert eine zielgenaue Entlastung von Unternehmen mit mehreren Standorten mit unabhängig voneinander konzipierten Versorgungsstrukturen. § 27a (1) Nr. 3 sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

2. Ausschluss von industriellen KWK-Anlagen von der Förderung per Ausschreibung:

In § 5 des Entwurfs wird die KWK-Förderung bei der geplanten Ausschreibung für Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen 1 und 50 MW beschränkt. Anlagen, die zur Eigenversorgung dienen, sollen hiervon ausgeschlossen werden und keine Förderung mehr erhalten.

Die energieintensive Industrie hat in der Vergangenheit viel in KWK-Anlagen in diesem Leistungsbereich investiert und dadurch erheblich zu deren Durchdringung des Strom- und Wärmemarktes beigetragen. Unter den gegebenen Bedingungen ist jedoch die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbestandes gefährdet, insbesondere wenn Erneuerungs- bzw. Modernisierungsbedarf ansteht. Zudem sind die Anreize äußerst gering, künftig in die Modernisierung und den Ausbau von KWK zu investieren. Dieser Umstand wird durch den vorgesehenen Ausschluss von Eigenversorgungsanlagen von der KWK-Förderung noch verschärft. Das Ziel der KWK-Förderung ist die Verbesserung der Energieeffizienz sowie der Umwelt- und Klimaschutz. Zu dieser Zielsetzung tragen hocheffiziente KWK-Anlagen in der Eigenversorgung und Anlagen zur öffentlichen Versorgung gleichermaßen bei. Eine Förderung ist demnach für beide Versorgungsaufgaben gerechtfertigt. Um den beihilfenrechtlichen Bedenken der Europäischen Kommission Rechnung zu tragen und gleichzeitig die Förderung industrieller KWK-Anlagen auch bei Anlagen mit einer Leistung von weniger als 50 MW zu erlauben, sollte die Förderung für industrielle KWK-Anlagen wie im KWKG 2016 außerhalb von Ausschreibungen in der bisherigen Höhe beibehalten werden.

3. Zu Nummer 36.: § 35 (14) KWK-G-E: Sinnvolle Anpassung der Übergangsfristen

Die in § 35 Abs. 14 vorgesehene Übergangsregelung für Anlagen, die bis 31.12.2018 den Dauerbetrieb aufnehmen, wird seitens EID grundsätzlich begrüßt. Aufgrund des mit dem 1.1.2016 und nun nochmals geänderten Rechtsrahmens ist jedoch die Frist für das verpflichtende Vorliegen einer BImSchG-Genehmigung bis 31.12.2016 und die Dauerbetriebsaufnahme bis Ende 2018 zu kurz bemessen. Dies gilt insbesondere aufgrund der ca. sechsmonatigen Antragsbearbeitungsfrist und der Umsetzungsdauer entsprechender Projekte. Die Fristen für das Vorliegen einer BImSchG-Genehmigung, für die verbindliche Anlagenbestellung oder für das zusätzliche alternative Vorliegen eines Vorbescheides sollte in § 35 Abs. 14 KWK-G-E. daher bis 31.12.2017 und die Frist zur Dauerbetriebnahme bis 31.12.2019 ausgedehnt werden.

Artikel 2: Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

1. Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung nach § 61e i.V. mit § 64 Absatz 4a, § 66 Abs. 3 EEG-Entwurf

Ein nahtloser Übergang in die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) soll für solche Unternehmen ermöglicht werden, deren Strommengen aus Bestandsanlagen nach § 61e EEG-Entwurf erstmalig umlagepflichtig werden. Die vorgeschlagenen Änderungen in §§ 64 Abs. 4a und 66 Abs. 3 EEG-Entwurf gewährleisten nicht den gemäß Begründung beabsichtigten nahtlosen Übergang, da hier das Rumpfgeschäftsjahr berücksichtigt werden soll. Dadurch ergibt sich regelmäßig eine Lücke von bis zu 24 Monaten. Anträge für die Inanspruchnahme der BesAR sollten, bei den Schienenbahnen in § 65 Abs. 3 EEG, bereits für das Jahr der Entstehung der Umlagepflicht entweder auf der Basis von Prognosedaten oder auf der Basis von bereits vorhandenen Daten aus dem Vorjahr der Antragstellung gestellt werden können. Dies sollte auf die Antragsregelung bei den stromkostenintensiven Unternehmen übertragen werden.

Zudem lässt der Gesetzentwurf unberücksichtigt, dass Generatoren sukzessive ausgetauscht werden können, so dass in aller Regel die Stromintensitätsschwelle und "Cap" und "Supercap" nicht erreicht werden. Denn die Teilstrommengen, die dem ausgetauschten Generator zuzuordnen sind, müssten mit der Bruttowertschöpfung des gesamten Unternehmens ins Verhältnis gesetzt werden und dürften dabei regelmäßig die relevanten Schwellen kaum überschreiten. Damit würde die in dem Kompromiss mit der Kommission vereinbarte Lösung für den Fall der Modernisierung einer Bestandsanlage über die Besondere Ausgleichsregelung in aller Regel ins Leere laufen. Daher müsste in diesen Fällen die Berechnung der Stromkostenintensität modifiziert werden. Dies kann in zwei Varianten geschehen:

1. Für die Feststellung der Stromkostenintensität des Unternehmens kommen, auch wenn über die wesentliche Modernisierung einer Stromerzeugungsanlage nur eine Teilmenge EEG-umlagepflichtig wird, sämtliche Stromverbräuche des Unternehmens nach Maßgabe der DurchschnittsstrompreisVO zur Anwendung, unabhängig davon, ob diese umlagebelastet sind oder nicht, oder
2. Für die Feststellung der Stromkostenintensität des Unternehmens kommt, wenn über die wesentliche Modernisierung einer Stromerzeugungsanlage nur eine Teilmenge EEG-umlagepflichtig wird, nur der entsprechende Teil der Bruttowertschöpfung zur Anwendung. Das Verhältnis aus umlagepflichtigen zu Gesamtstromverbrauchsmengen des Unternehmens ist entsprechend auf die Bruttowertschöpfung zu übertragen. Auf die umlagepflichtigen Stromverbrauchsmengen ist die DurchschnittsstrompreisVO anzuwenden. Bei § 64 Abs. 2 wird in diesem Fall aber nur auf den Teil der Bruttowertschöpfung abgestellt, der dem Verhältnis der umlagebelasteten Strommengen zum gesamten Stromverbrauch entspricht.

2. Zu Nr. 2 § 3 Nummer 43b EEG-Entwurf: Definition der Stromerzeugungsanlage in Verbindung mit Nummer 30.: § 61e EEG-Entwurf: Verringerung der Umlage bei Ersetzung von Bestandsanlagen

Der neu eingefügte § 3 Nummer 43b EEG-E nimmt erstmals eine Definition des Begriffs „Stromerzeugungsanlage“ vor. Laut Begründung erfolgt dies vor dem Hintergrund der Neuregelung der Bestandsschutzregelung. Hierbei ist anzumerken, dass bereits die Begründung zum § 61e auf Seite 124 des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung klar stellt, dass mit der Modernisierung von Bestandsanlagen bzw. älteren Bestandsanlagen der Austausch des Generators gemeint ist, ohne eine konkrete Definition des Begriffs Stromerzeugungsanlage vorzunehmen. Eine Definition der Stromerzeugungsanlage, die – wie im vorliegenden § 3 Nummer 43b EEG-Entwurf vorgesehen – auch Bestandsanlagen und ältere Bestandsanlagen umfasst, entsprach bisher nicht dem Willen des Gesetzgebers, der in vergangenen Novellen des EEG von einer Begriffsdefinition für diese Anlagen abgesehen hatte. Auch der Leitfaden zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur nimmt eine solche Definition lediglich für Neuanlagen nach § 61 (1) EEG 2014 vor und verweist bezüglich Bestandsanlagen bzw. älteren Bestandsanlagen lediglich auf die alte Rechtslage. Diese Herangehensweise sollte sich auch im vorliegenden Gesetzesentwurf widerspiegeln, indem wie in der Vergangenheit auf eine Definition des Begriffes Stromerzeugungsanlage für Bestandsanlagen und ältere Bestandsanlagen verzichtet wird.

Zudem wird bei den Meldepflichten für Letztverbraucher und Eigenversorger in § 74a Absatz 1 Nr. 2 EEG-E auf die installierte Leistung der „selbst“ betriebenen Stromerzeugungsanlagen Bezug genommen. Diese Formulierung könnte als nachträgliche Einengung für Bestandsanlagen gewertet werden. Das Wort „selbst“ ist deshalb nicht in die Regelung aufzunehmen.

3. Fristen für die Modernisierung von Anlagen nach § 61e EEG-E

Nach § 61e EEG-E führt eine Ersetzung von Bestandsanlagen nach dem 31. Dezember 2017 zu einer Belastung in Höhe von 20 Prozent der EEG-Umlage. Um Unternehmen, die momentan eine Investition in Anlagen planen möglichst Planungssicherheit und Spielraum zu gewähren, sollte sich der Stichtag nicht auf solche Anlagen beziehen, die bereits vor dem 31. Dezember 2017 nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt worden sind. Für solche Anlagen sollte die Umlage erst anfallen, wenn die Ersetzung nach dem 31. Dezember 2019 erfolgt.

03.11.2016